

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

"Am Wald"

im Stadtbezirk Tannheim

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.1996 den Bebauungsplan "Am Wald" im Stadtbezirk Tannheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Planbild (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 04.05.1995,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 1.000 vom 04.05.1995,
- c) den textlichen Festsetzungen vom 04.05.1995 und
- d) den örtlichen Bauvorschriften vom 04.05.1995.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 04.05.1995 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 23.10.1998

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Theo Kühn
Erster Bürgermeister

